BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

➔ Anlagenreferat

Bearb.: Bianca Schützenhöfer
Tel.: +43 (3332) 606-225
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Gemeinde Greinbach
Penzendorf 26
8230 Greinbach

GZ: BHHF-263497/2026-10

Hartberg, am 12.11.2026

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993, i.d.g.F. (Stmk. GVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Greinbach wird gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Stmk. GVG ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **ohne unnötigen Aufschub** und **ortsüblich** an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde zu verlautbaren. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Eine Kopie der Kundmachung ist an ihren Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer zu übermitteln.

Weiters wird ersucht, per Mail anher mitzuteilen, wann die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde angebracht wurde.

Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Kundmachung mit dem An- und Abnahmevermerk wieder zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Bianca Schützenhöfer
(elektronisch gefertigt)

Anhang:
Kundmachung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Bianca Schützenhöfer
Tel.: +43 (3332) 606-225
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Gemeinde Greinbach
Penzendorf 26
8230 Greinbach

GZ: BHHF-263497/2026-10

Hartberg, am 12.11.2026

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz, LGBl Nr. 134/1993, i.d.g.F. (Stmk. GVG)

K U N D M A C H U N G

betreffend Rechtsgeschäfte über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG

Bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer:
SCHNEIDER Michaela, 8054 Graz, Westbahngasse 37

Art des Rechtsgeschäftes:
Kaufvertrag vom 26.06.2026

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
64135 Penzendorf	465	1471	5.827 m²

Kaufpreis:
2.900,00 €

Jede Landwirtin/jeder Landwirt kann innerhalb der Bekanntmachungsfrist von **drei Wochen**, **das ist bis 03.12.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung ist ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit hinsichtlich des beabsichtigten Erwerbes zu erbringen (z.B. Bankgarantie). Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:
§ 4a Zif. 3 a, b und c sowie § 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 134/1993, i.d.g.F.

§ 4a Zif. 3 a, b und c:

a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder

b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder

c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

§ 8a:

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Hinweise:

Mit der Erklärung der Bereitschaft eine Liegenschaft zu einem bestimmten Preis zu erwerben, besteht aufgrund der zivilrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem/den Gläubiger/n die rechtliche Verpflichtung, dass der Erklärende (Interessent) im Falle einer grundverkehrsbehördlichen Versagung des Zuschlages auch an der erneuten Versteigerung gemäß § 35 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes teilnimmt.

In den Vertrag über das Rechtsgeschäft kann der Interessent bis zur oben genannten Frist nur bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht nehmen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Bianca Schützenhöfer
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T10:31:46+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	